

Markt Geiselwind
96160 Geiselwind
Lkr. Kitzingen



1. Änderung des Bebauungsplans „Freizeitgebiet III Geiselwind“ gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Entwurf

Geiselwind, 05.03.2021
ergänzt: 16.03.2021

Markt Geiselwind
Marktplatz 1
96160 Geiselwind

1. Änderung des Bebauungsplans Freizeitgebiet III Geiselwind des Marktes Geiselwind

gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in der Sitzung vom 15.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Freizeitgebiet III Geiselwind beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 01.04.2021 im Amtsblatt DFA Nr. 06/2021 v. 01.04.2021, durch Aushang ab 18.03.2021 und auf der Homepage des Marktes Geiselwind – www.geiselwind.de - ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Freizeitgebiet III Geiselwind wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Daher wurde auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.
3. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.05.2021 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtsblatt DFA Nr. v.
5. Der Markt Geiselwind hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Geiselwind, den

(Siegel)

.....
Nickel, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Amtsblatt DFA Nr. v.) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.

Geiselwind, den

(Siegel)

.....
Nickel, 1. Bürgermeister

Festsetzungen gem. § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A Textliche Festsetzungen

Die Festsetzung werden im festgelegten Sondernutzungsgebiet geändert:

I. Durch Text

1. Art der baulichen Nutzung (SOM):

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

zulässige Nutzungen sind:

- Restaurantbetrieb mit Sitzplätzen im Freien
- Freizeitparkverwaltung
- Kioske
- Versorgungsbauten für Menschen und Tiere des Freizeitparks
- Zuchtbetrieb mit Volieren
- Freigehege mit den dazugehörigen Unterschlupfhütten
- Kinderspielplatz mit Spielgeräten
- Wohnungen für Betriebspersonal
- Wohnungen in Form von Wohnbungalows
- Montagehallen, Lagergebäude und Werkstätten
- Winterquartiere für Tiere
- Parkplätze und Anlieferungen

2. Sonstige Festsetzungen

2. Dachneigung:

Die Dachneigung von Gebäuden wird von 0 bis 50 Grad festgesetzt. Die bisherige Festsetzung der Mindestdachneigung für Hauptgebäude 20 Grad u. Nebengebäude 10 Grad entfällt.

B Textliche Hinweise

Über die Festsetzungen dieser 1. Änderung hinaus behalten die Festsetzungen des des Bebauungsplanes „Freizeitgebiet III “ des Marktes Geiselwind weiterhin ihre Rechtskraft.